

# SATZUNG

## Boa Abofra e.V.

29.Jan.2012

### § 1 NAME; SITZ; EINTRAGUNG; GESCHÄFTSJAHR

Der Verein trägt den Namen Boa Abofra e.V.

Er hat seinen Sitz in Leisel

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Kreuznach eingetragen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 VEREINSZWECK

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweiligen gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist Hilfe zur Selbsthilfe vor allem hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen in Afrika den Weg in eine bessere Zukunft zu ermöglichen.

Mit dem Bau von Schulen, Kinderheimen, Lehrmitteln, Nahrungsmitteln.

Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig: Veranstaltungen, Spenden

### § 3 SELBSTLOSIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung einberufen werden, die abschließend entscheidet.

## § 5 BEITRÄGE

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung). Zur Feststellung der Beitragshöhe und fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## § 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

## § 7 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zwei Vorstandmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 1 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandmitglieder Ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Diese Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und

von dem 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 5 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung als Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 9 ÄNDERUNG DES ZWECKS UND SATZUNGSÄNDERUNG

Der Vereinszweck darf nicht geändert werden und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 10 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von 5 Mitgliedern zu unterzeichnen.

## § 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern erforderlich.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Nima e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für Gemeinnützige bzw. Mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Gründungsmitglieder:

Gabriele Westrich

Gabriele Szulkowski

Christine Rotländer

Irmtraud Laqua

Salifu Bukari

Brigitte Schmähler

Martina Mosen